

Die Zivilliste ist durch Gesetze vom 3. März 1854 (R.Bl. Nr. VIII, S. 43) und vom 14. April 1858 (R.Bl. Nr. XV, S. 147) festgestellt und beträgt jetzt 1 289 983 Mk., wozu seit 1894 eine zusätzliche Aufbesserung von 300 000 Mk. kommt, für jedes Jahr. Dazu kommt die Nutzung gewisser Grundstücke. Davon sind die Kosten des gesamten Hofhaltes zu bestreiten.

Für die großjährigen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses sind durch das Apanagen-gesetz vom 21. Juli 1839 (R.B. Nr. XXIV, S. 197) besondere Apanagen aus der Staatskasse festgesetzt. Die Großherzogin bezieht eine solche erst, wenn sie verwitwet ist. Elternlose minderjährige Kinder apanagierter Prinzen erhalten Sustentation. *)

Zivilliste wie Apanagen unterliegen im übrigen den Grundsätzen des Privatrechtes und der Zivilgerichtsbarkeit. Von den Domänen vollständig getrennt ist das private Fideikommißvermögen des Großherzoglichen Hauses, das wie das Privateinkommen des Großherzogs und der Mitglieder seines Hauses privatrechtlich ist.

Daß der Großherzog nicht gleichzeitig in Personalunion einen anderen Staat beherrschen dürfte**), läßt sich nicht behaupten. Das zweite Hausgesetz vom 4. Oktober 1817 § 3 schließt

*) Die Großherzogliche Zivilliste beläuft sich nach dem Staatsvoranschlag für 1908 auf 1 589 983 M. Die Großherzogin-Witwe Luise erhält eine Apanage von 153 875 M., Prinz Max 51 423 M. und seine Mutter, Prinzessin Wilhelm von Baden, 42 856 M. Im ganzen betragen die Apanagen 248 161 M., 53 268 M. weniger als bisher, da die Bezüge des Erbgroßherzogs und des verstorbenen Prinzen Karl weggefallen sind.

**) So Schenkel, Badisches Staatsrecht, S. 4; Wielandt, Badisches Staatsrecht, S. 28. Mit meiner Ansicht stimmt dagegen überein Rehm, Modernes Fürstenrecht, München 1904, S. 236.